

Infoblatt „Erste Hilfe“ (EH) / Stand: März 2022

Welchen Nachweis brauchen TN wann und wofür?

Sport- und Schulsportassistent:

Es wird kein EH Nachweis gefordert, Sicherheit im Sport und Grundzüge der EH bei Sportverletzungen (PECH-Prinzip) werden in der Ausbildung vermittelt.

Beantragung der Juleica

Bei der erstmaligen Beantragung der Juleica muss eine EH Ausbildung (9 LE), nicht älter als 3 Jahre¹ vorgelegt werden. Dieses gilt auch für Teilnehmende von Lehrgängen „Juleica für ÜL“. Bei Neuausstellungen (Verlängerung der Juleica) wird kein EH Nachweis gefordert.

Lizenzbeantragung ÜL C

Für den Erwerb einer ÜL C Lizenz muss eine EH Ausbildung (9 LE), nicht älter als 2 Jahre* gemäß DOSB-Richtlinien erbracht werden. Bei der Verlängerung der ÜL C Lizenz wird kein EH Nachweis gefordert.

Lizenzbeantragung ÜL B Sport in der Prävention

Für die Ausstellung und Verlängerung der ÜL B Lizenz muss kein EH Nachweis nachgewiesen werden, Voraussetzung für die Lizenzierung ist jedoch eine gültige ÜL C Lizenz.

VM C Lizenz

Für die Ausstellung und Verlängerung der VM C Lizenz muss kein EH Nachweis nachgewiesen werden.

Anerkennung von anderen EH-Nachweisen

EH-Kurse und Fortbildungen der Berufsgenossenschaft

EH-Kurse und Fortbildungen, die von der Berufsgenossenschaft anerkannt sind (erkennbar durch den entsprechenden Hinweis auf der Teilnahmebescheinigung), werden nach dem einheitlichen Curriculum durchgeführt und vom DOSB anerkannt.

EH Nachweise für TN aus medizinischen Berufen

Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer, die in medizinischen Berufen tätig sind (Pflegerberufe, Arzthelferinnen und Arzthelfer u. ä.) und nicht über eine aktuelle Erste Hilfe-Bescheinigung verfügen, können sich ersatzweise ihre Qualifikation als Ersthelferin bzw. Ersthelfer formlos durch den Arbeitgeber bescheinigen lassen.

Erste Hilfe-Ausbildungen an Schulen

Die Malteser Jugend führen an Schulen so genannte „*Schulsanitäter-Ausbildungen*“ durch. Die Ausbildung geht über mindestens ein Schulhalbjahr und es gibt regelmäßige Auffrischungskurse. Die Ausbildung kann (sofern sie nicht älter als 2 bzw. 3 Jahre ist) als EH Ausbildung zur Ausstellung der Juleica oder der ÜL-C Lizenz anerkannt werden.

Anerkennung von „Erste Hilfe“ Lehrgängen für die Lizenzverlängerung ÜL C und ÜL B

EH Ausbildungen und EH Fortbildungen werden zur Verlängerung der ÜL C Lizenz Breiten-sport, der ÜL B Lizenz „Sport in der Prävention“ und der Juleica mit 5 LE anerkannt.

LandesSportBund und Sportjugend Niedersachsen empfehlen allen JL, ÜL und auch allen Referentinnen und Referenten Erste Hilfe-Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen!

¹ * Ersthelferausbildungen, die länger als 2 bzw. 3 Jahre zurückliegen, können durch eine Erste Hilfe Fortbildung (9 LE) aufgefrischt werden.

Durchführung von „Erste Hilfe“ Lehrgängen in den Sportregionen

Durchführung von „Erste Hilfe“ Lehrgängen mit Kostenübernahme durch die VBG

Sportbünde haben die Möglichkeit „Erste Hilfe“-Maßnahmen für Übungsleiterinnen und Übungsleiter ab 16 Jahren vor Ort anzubieten. Die Organisation der jeweiligen Veranstaltung erfolgt auf der Grundlage der LSB-Richtlinien. Die Referentinnen und Referenten erhalten jedoch keine Honorare und Reisekosten vom LSB, diese werden von den Hilfsorganisationen direkt mit der VBG abgerechnet. Die Sportbünde müssen für die Abrechnung der Kosten die VBG-Mitgliedsnummer des Sportbundes (in dem der Lehrgang durchgeführt wird) bereithalten. Gesonderte TN-Listen für die Abrechnung mit der VBG werden von den Hilfsorganisationen bereitgestellt. Wir empfehlen die Zusammenarbeit mit unserem Mitgliedsverband DLRG.

Die Teilnahmegebühren von Erste Hilfe Aus- und Fortbildungen können individuell berechnet werden. Da ÜL die Möglichkeit haben bei zertifizierten Anbietern (s.u.) den Lehrgang zu absolvieren und die Kosten über die VBG abzurechnen, empfehlen wir die Teilnahmegebühren entsprechend anzupassen bzw. keine TN-Gebühr zu erheben.

Grundsätzlich sind Erste-Hilfe-Lehrgänge als eintägige Maßnahmen zu planen, es sei denn die EH-Fortbildung ist nur einer von mehreren Bestandteilen eines Lehrgangs (z.B. sj Betreuererschulung incl. EH Fortbildung).

Kostenübernahme durch die VBG für einzelne TN

Die VBG übernimmt die Kosten für die Erste-Hilfe-Ausbildung (9 LE) von TN, die bei der VBG versichert sind (lizenzierte ÜL sowie ÜL, die sich in der Ausbildung befinden). Die TN müssen mindestens 16 Jahre alt sein (in Bezug auf das Alter wird von der VBG eine Toleranzgrenze von 6 Monaten berücksichtigt, d.h. die TN müssen am Tag der Ausbildung mindestens 15.5 Jahre alt sein). Sportassistenten und Jugendleiter sind nicht über die VBG versichert und können daher diese Möglichkeit leider nicht in Anspruch nehmen. Die VBG bezieht sich auf den Begriff und die Tätigkeit als Übungsleiterin bzw. Übungsleiter. Nach zwei Jahren werden auch die Kosten für eine „Erste Hilfe Fortbildung“ (9 LE) übernommen.

Von der VBG zertifizierte Anbieter sind: Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, DLRG und der Arbeiter-Samariter-Bund. Der jeweilige Anbieter rechnet direkt mit der VBG ab. Erforderlich zur Abrechnung ist die „VBG-Vereins-Mitgliedsnummer“, die ÜL beim Vereinsvorstand erfragen können und bereits bei der Lehrgangsanmeldung angeben sollten. Die bzw. der ÜL muss nicht in Vorleistung treten. Lizenzen müssen nicht vorgelegt werden. Es kann aber sein, dass die VBG zum Jahresende Stichproben bei einzelnen Vereinen durchführt.

Übungsleiter, die beim Deutschen Roten Kreuz die Erste-Hilfe-Ausbildung absolvieren, müssen eine gesonderte Teilnehmer-Liste unterzeichnen und die Teilnahme vom Vereinsvorstand per Unterschrift (Formblatt) bestätigen lassen.

Erste Hilfe Ausbildungen ab 2015

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Erste-Hilfe (BAGEH) hat am 28.01.2015 neue Grundsätze zur Erste-Hilfe-Ausbildung in Deutschland veröffentlicht. Seit dem gibt es:

- Erste-Hilfe-Ausbildungen (Umfang 9 LE)
- Erste-Hilfe-Fortbildungen (Umfang 9 LE)

Zudem gibt es spezielle, anerkannt EH Ausbildungen wie:

EH-Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder, EH für Taucher, EH für Biker, EH für Sportler/ÜL, EH auf See, EH-Ausbildung für Ersthelfer im Betrieb, Aus-/Fortbildung in EH, die von der Berufsgenossenschaft anerkannt sind.

EH-Kurse am Kind/für Babys sind nicht standardisiert und werden vom DOSB nicht anerkannt

Lebensrettenden Sofortmaßnahmen („Führerscheinkurse“ mit weniger als 9 LE) werden ebenfalls nicht anerkannt!